

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

Kapyfract AG

(Stand 07/2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Beschaffung von Bau-, Montage- und Baunebenleistungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden auch dann nicht Gegenstand vertraglicher Beziehungen, wenn die Kapyfract AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, dass schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.
- 1.3 Mit der Ausführung der Bestellung werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt, soweit schriftlich keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Vertragsgrundlagen für die Ausführung von Bau-, Montage- und Baunebenleistungen sind:
 - Bestellung von Kapyfract bzw. kaufmännisches Bestätigungsschreiben mit Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen (technische Bestellspezifikationen);
 - Kapyfract Ausschreibung bzw. Anfrage;
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen; die bei Vertragsschluss geltenden neuesten Fassungen der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen; Diese Regelungen der Normen gelten als integrale Bestandteile der Vereinbarung.
- 2.2 Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

3. Angebote, Bestellungen, sonstige Erklärungen und Handelsklauseln

- 3.1 Alle Angebote sind für Kapyfract kostenlos und unverbindlich.
- 3.2 Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn Kapyfract sie schriftlich erteilt oder bestätigt. Schweigen auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- 3.3 Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind -soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart- in deutscher Sprache zu erteilen.

4. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel

- 4.1 Im Leistungsumfang eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt, sind die Einhaltung aller rechtlich verbindlichen technischen und sonstigen Vorschriften für die geschuldeten Leistungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz.
- 4.2 Ebenfalls vom Leistungsumfang umfasst ist die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder gesonderten Vereinbarung.
- 4.3 Zur Leistung des AN gehört es auch, Kapyfract rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.
- 4.4 Darüber hinaus sind im Leistungsumfang alle Teile oder Leistungen eingeschlossen, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges befinden und entsprechend dem neuesten Stand der Technik zur Vertragserfüllung erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind. Solche Leistungen berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen.

5. Selbstunterrichtung

Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

6. Preise und Preisstellung

- 6.1 Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise (Incoterms 2020: DAP oder DDP Einsatzstelle). Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Ferner sind in den Preisen enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, Dokumentationen, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.a. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.
- 6.3 Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen

wegfallen. Übersteigt die Abweichung 20% nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Partners unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.

- 6.4 Werden von Kapyfract nach Vertragsabschluss Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart.
- 6.5 Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden.

7. Abweichungen vom Vertrag

- 7.1 Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für diesen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, Kapyfract stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.
- 7.2 Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages, sofern Kapyfract im Einzelfall nicht etwas Anderes festlegt.
- 7.3 Ist zwischen dem AN und Kapyfract strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch Kapyfract ausdrücklich angeordnet wurde.

8. Verpackung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu dessen Lasten.

9. Ausführungsunterlagen

- 9.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden auf ausdrückliche Anforderung des AN von Kapyfract zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Ausführungsunterlagen des AN nimmt Kapyfract lediglich zur Einsicht entgegen. Wenn Kapyfract diese Unterlagen abzeichnet, bedeutet diese Abzeichnung lediglich Kenntnisnahme dieser Unterlagen; Kapyfract übernimmt dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen seitens Kapyfract entbinden den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Kapyfract ist berechtigt, dem AN Weisungen zur Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks und einer mangelfreien Erfüllung zu erteilen. Bei Anweisungen haftet Kapyfract im Sinne von Art. 369 OR nur dann, wenn der AN umgehend Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

10. Ausführung

Kapyfract hat das Recht, die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle oder beim AN und seinen Nachauftragnehmern zu überprüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Subunternehmerleistungen ist der AN verpflichtet, Kapyfract auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Subunternehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

11. Vertragsübergang, Firmenänderung, Subunternehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf Baustellen

- 11.1 Der AN hat Kapyfract jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Der AN darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Kapyfract einschalten. Vorgesehene Subunternehmer sind Kapyfract rechtzeitig vor Vertragsabschluss des AN mit denselben unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kapyfract gegenüber bleibt der AN allein verantwortlich. Kapyfract kann das Tätigwerden eines bestimmten Subunternehmers oder die Beauftragung eines bestimmten Zulieferers untersagen.
- 11.3 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Subunternehmer ausgeführt, hat Kapyfract Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Subunternehmer. Der AN hat auf Aufforderung durch Kapyfract einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.
- 11.4 Kapyfract wird mit dem Subunternehmer keine Vereinbarung schließen und/oder Verabredungen treffen, die im Gegensatz zu dem mit dem AN geschlossenen Vertrag stehen. Der AN haftet für Zulieferer und Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 11.5 Der AN verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz von Mitarbeitern einzuhalten:
Der AN steht dafür ein,
 - dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis und Identitätsnachweis ausgestattet sind,
 - dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführt, dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und
 - dass zumindest die verantwortliche Führungskraft auf der Baustelle über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache verfügt, so dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.
- 11.6 Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitssicherheitsvorschriften sowie gesetzlichen und

kollektivvertraglichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten. Der AN gewährleistet, dass auch Subunternehmen die vorstehenden Bestimmungen einhalten. Kapyfract kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen. Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann Kapyfract dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

12. Termine, Leistungsstörungen

- 12.1 Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich bezeichneten Vertragsfristen, wie Zwischenterminen, als auch die Überschreitung des Betriebsbereitschafts-, Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins, Verzug begründen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat.
- 12.2 Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er Kapyfract dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für Kapyfract offenkundig.
- 12.3 Können Leistungsfristen oder Termine aus von Kapyfract oder gemäß Ziff. 12. Abs. 2 Satz 1 vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, erfolgt die Verlängerung der Frist oder das Hinausschieben des Termins in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden und von Fall zu Fall festzulegenden Umfang.
- 12.4 Übliche oder vorhersehbare Witterungseinflüsse ändern nichts an vertraglichen Fristen und Terminen; sie sind im Vorhinein in die vereinbarten Fristen bzw. Termine einzukalkulieren. Bei völlig ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnissen, die katastrophenähnliche Bedingungen hervorrufen, verlängern sich die Ausführungsfristen oder -termine in angemessenem Umfang, ohne dass Kapyfract Mehrkosten in Rechnung gestellt werden können. Die Regelungen über höhere Gewalt in Ziffer 13 bleiben unberührt.
- 12.5 Etwaige Genehmigungen zur Termineinhaltung notwendiger Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind vom AN einzuholen.
- 12.6 Soweit Kapyfract zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt -sofern sich der Verzug auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt- auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden. Im Übrigen gelten die vertraglichen Regelungen zum Rücktritt entsprechend.

13. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe oder schwere Betriebsstörungen im eigenen oder in fremden Betrieben sowie bei hoheitlichen Maßnahmen.

14. Abnahme

- 14.1 Soweit im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Kapyfract wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift, die von Kapyfract und dem AN zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Entgegennahme der Leistung sind ausgeschlossen.
- 14.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der AN. Die personellen Abnahmekosten werden vom AN und Kapyfract jeweils selbst getragen.

15. Mängel und Gewährleistung

- 15.1 Wenn in der Bestellung oder dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Bauleistungen eine Verjährungsfrist für die Geltendmachung von gerügten Mängeln von fünf Jahren. Erweisen sich Bauleistungen als nicht vertragsgemäß oder mangelhaft und ist Nachbesserung oder Erneuerung erforderlich, so hat der AN auch für sämtliche Kosten aufzukommen, die Kapyfract im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit entstanden sind. Dies gilt auch für Kosten eines gerichtlichen, selbständigen Beweisverfahrens. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung. Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen.
- 15.2 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen Kapyfract wahlweise das Recht auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Kapyfract ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Bei Unzumutbarkeit ist Kapyfract berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung führen würde, insbes. bei drohenden Schadensersatzforderung oder der Verwirkung von Vertragsstrafen seitens Kapyfract. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch Kapyfract.
- 15.3 Soweit Kapyfract kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt -sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt- auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

16. Versicherung

- 16.1 Der AN hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen den Besteller - soweit nicht vertraglich eine andere Deckungssumme bestimmt ist - mit einer Mindestdeckungssumme von fünf (5) Millionen CHF abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten, wenn nicht einzelvertraglich ein anderes vereinbart ist. Auf Anforderung ist Kapyfract der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 16.2 Überdies hat der AN für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadenfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen des Auftraggebers gegenüber der Montageversicherung nachrangig. Auf Anforderung ist Kapyfract der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 16.3 Verstößt der AN gegen vorstehende Verpflichtungen, so hat er Kapyfract so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre. Kapyfract steht in diesem Fall auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

17. Abrechnung, Bezahlung und Abtretung

- 17.1 Es sind nur prüfungsfähige Rechnungen einzureichen, aus denen die ausgeführten Leistungen ersichtlich sind. Grundsätzlich erfolgt eine Rechnungsbearbeitung nur, soweit auf den Lieferscheinen und Rechnungen die von Kapyfract vergebenen Bestell- und Auftragsnummern bzw. Kostenstellen ausgewiesen sind. Die Rechnung muss den Anforderungen des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts entsprechen. Soweit schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, leistet Kapyfract 30 Tage nach Abnahme und Rechnungsprüfung. Durch Zahlung erkennt Kapyfract weder die Mängelfreiheit der Leistungen an noch verzichtet Kapyfract auf Ansprüche gegen den AN. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.
- 17.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN Forderungen gegen Kapyfract weder ganz noch teilweise abtreten. Kapyfract wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

18. Verrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

- 18.1 Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.
- 18.2 Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 18.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

19. Geheimhaltung

- 19.1 Alle Ausführungsunterlagen, Bestellungen und Informationen von und über Kunden von Kapyfract, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheim zu halten. Die Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Kapyfract weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb der Werksgelände der Kunden von Kapyfract.
- 19.2 Alle Bestellungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden.
- 19.3 Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben und auf Anforderung Kapyfract nachzuweisen.
- 19.4 Der AN darf Kapyfract oder Auftraggeber von Kapyfract nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

20. Kündigung und zeitliche Aussetzung der Leistung

- 20.1 Kapyfract kann bis zur Vollendung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen.
- 20.2 In diesem Fall sind die ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem AN für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Lieferungen und Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn o. ä., sind ausgeschlossen.
- 20.3 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.4 Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens/Konkursverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens/Konkursverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht Kapyfract ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.
- 20.5 Kapyfract ist berechtigt den AN ohne Grund und zu jedem Zeitpunkt schriftlich anzuweisen, dessen Arbeiten oder Leistungen vollständig oder teilweise auszusetzen und einzustellen (Suspension). Eine entsprechende Anweisung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zeitraum der Aussetzung benennen. Die Aussetzung kann durch eine weitere schriftliche Anweisung verlängert oder verkürzt werden. Kapyfract kann den AN schriftlich anweisen, die Tätigkeiten innerhalb einer Frist von 14 Tagen wiederaufzunehmen.

- 20.6 Dauert die Aussetzung der Ausführung des Leistungsgegenstandes länger als sechs (6) Monate, berechtigt dies den AN zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages in schriftlicher Form.
- 20.7 Etwaige vereinbarte Leistungszeiträume und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Aussetzung der Leistung.
- 20.8 Etwaige Mehrkosten die seitens des AN als unmittelbare Folge aus der Aussetzung der Leistung resultieren (z.B. Lagerung, Reisekosten Personal) werden bei schriftlichem Nachweis durch Kapyfract in Höhe von 1% des Auftragswertes pro Woche, bis zu einer maximalen Höhe von 10% des Auftragswertes vergütet.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.
- 21.2 Erfüllungsort für Bau- und Montageleistungen oder Lieferungen ist der in der Bestellung festgelegte Ablieferungs- und Leistungsort.
- 21.3 Jede Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 21.4 Für alle rechtlichen Streitigkeiten sind ausschließlich die für den Firmensitz der Kapyfract AG sachlich zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Ebenso gilt die ausschließliche Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN – Kaufrecht/ CISG) als vereinbart.